



VEREIN AMAZIMA

STATUTEN

vom 1. März 2024

Statuten des Vereins *Amazima*

1. Name und Sitz

- 1 Unter dem Namen *Amazima* besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- 2 Der Verein hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnsitz eines Co-Präsidenten.

2. Zweck

- 1 Der Verein *Amazima* bezweckt die Unterstützung der in Uganda domizilierten und registrierten Wohltätigkeitsorganisation «Kigezi Orphans Projects», welche sich für die Verbesserung der Bildungschancen und der Lebensbedingungen von verwaisten Kindern in der ugandischen Region Kigezi sowie der dort beheimateten Gemeinschaften einsetzt, insbesondere durch Mobilisierung von finanziellen und personellen Ressourcen für die von dieser Wohltätigkeitsorganisation verfolgten Projektziele und -aktivitäten bei Einzelpersonen und Organisationen in der Schweiz und in anderen Ländern. In Absprache mit der Wohltätigkeitsorganisation «Kigezi Orphans Projects» kann er zudem auch Unterstützungsleistungen für andere Wohltätigkeitsorganisationen erbringen, welche ähnliche Zwecke wie diese verfolgen.
- 2 Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- 3 Er ist politisch und konfessionell neutral.

3. Mittel

Der Verein beschafft seine Mittel durch:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Spenden und Zuwendungen

4. Mitgliedschaft

- 1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahmege-suche sind an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 2 Die Mitglieder des Vereins haben einen einmaligen Beitrag von CHF 1'000.00 (bei Auf-nahme) sowie einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3 Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er hat durch eingeschriebene Mittei-lung an das Präsidium zu erfolgen.
- 4 Der Vorstand kann Mitglieder jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausschlies-sen. Der Ausschluss ist den betreffenden Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Er ist sofort wirk-sam.
- 5 Der Ausschluss kann innert 30 Tagen mit Beschwerde zuhanden der nächsten Mitglie-derversammlung angefochten werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wir-kung.
- 6 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereins-vermögen noch auf anteilmässige Rückerstattung des jährlichen Mitgliederbeitrags. Ausstehende Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr bleiben geschuldet.

5. Organe des Vereins

1 Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der ordentliche Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

2 Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsrevisoren beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Amtsantritt erfolgt jeweils unmittelbar nach der ordentlichen Mitgliederversammlung.

3 Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

6. Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- Wahl und Abwahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der übrigen Mitglieder des Vorstands
- Wahl und Abwahl der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Beschluss über das Jahresbudget
- Behandlung von Beschwerden gegen Ausschlüsse aus dem Verein

2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände.

3 Ein Fünftel der Mitglieder kann unter Angabe der Verhandlungsgegenstände vom Vorstand jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

4 Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Die schriftliche Zustimmung aller Mitglieder zu einem Antrag ist einem Beschluss der Mitgliederversammlung gleichgestellt.

5 Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Wird dieses nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

7. Ordentlicher Vorstand

1 Der ordentliche Vorstand besteht aus mindestens zwei und maximal sieben Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert er sich selbst.

2 Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung zugeteilt sind. Er führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen.

3 Das Präsidium beruft Sitzungen des Vorstandes ein so oft es die Geschäfte erfordern.

4 Der ordentliche Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt wird.

8. Erweiterter Vorstand

¹ Der erweiterte Vorstand besteht aus dem ordentlichen Vorstand, ergänzt durch mindestens zwei, maximal vier Mitglieder aus dem Vorstand des Kigezi Orphans Project.

² Die aus dem Vorstand des Kigezi Orphans Project entsandten Mitglieder übernehmen lediglich die im Rahmen der Zusammenarbeit festgelegte Aufsichts- und Rechenschaftspflicht, sind darüber hinaus jedoch nicht Teil des Tagesgeschäfts des Vereins *Amazima*.

³ Der erweiterte Vorstand hält regelmässig (mindestens einmal im Jahr), zu vereinbarten Terminen, über gemeinsam festgelegte Kommunikationskanäle Meetings ab, um sich über die wesentlichen Themen der Zusammenarbeit auszutauschen.

9. Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstands. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen ihr die Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

10. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die Änderung der Statuten erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

12. Auflösung des Vereins

¹ Der Verein wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Die Art. 77 ff. ZGB bleiben vorbehalten.

² Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen einer anderen wegen öffentlichem und gemeinnützigem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 1. März 2024 beschlossen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

14. Unterzeichnung

Sumiswald, 1. März 2024



.....
Micha Bärtschi,
Co-Präsident Verein AMAZIMA



.....
Jürg König,
Co-Präsident Verein AMAZIMA